

1. Änderung

der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Impflingen vom 20.06.2013

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Impflingen i.V. m. § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Impflingen (Friedhofsgebührensatzung) in seiner Sitzung am 19.10.2013 folgende 1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 20.06.2013 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 20.06.2013 erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u>115,00 €</u>
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	<u>140,00 €</u>
c) Urnenreihengrabstätte	<u>75,00 €</u>
d) <i>anonyme Urnenreihengrabstätte</i>	<u>150,00 €</u>

II. Erwerb von Wahlgrabstätten / Verleihung des Nutzungsrechts

Für den Erwerb von Wahlgrabstätten und die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung werden Gebühren wie folgt erhoben:

aa) eine Einzelgrabstätte	<u>175,00 €</u>
bb) eine Doppelgrabstätte	<u>350,00 €</u>
cc) jede weitere Grabstätte	<u>175,00 €</u>
dd) ein Einzeltiefgrab	<u>350,00 €</u>
ee) eine Urnengrabstätte	<u>150,00 €</u>
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	<u>6,00 €</u>
bb) eine Doppelgrabstätte	<u>12,00 €</u>
cc) jede weitere Grabstätte	<u>6,00 €</u>
dd) eine Urnengrabstätte	<u>5,00 €</u>
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben	
d) Bei einer späteren Umwandlung der Normalgrabstätte in ein Tiefgrab, je tiefergelegte Grabstelle	<u>175,00 €</u>

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Die Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber werden von einem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen durchgeführt.
- b) Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, welches Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt wird.
- c) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschuldern aus Auslagen zu ersetzen.
- d) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind in einem Werkvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen geregelt.
- e) Die Kinder- und Urnengräber werden von dem Gemeindebediensteten ausgehoben und geschlossen.
- f) Für das Ausheben und Schließen der Kinder- und Urnengräber werden folgende Gebühren festgesetzt:

Kindergrab	<u>150,00 €</u>
Urnengrab	<u>75,00 €</u>

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Urnen sind die gleichen Gebühren wie für das Ausheben und Schließen der Gräber zu entrichten.

V. Benutzung der Leichenhalle (einschl. Kühlzellenbenutzung und Heizung)

- 1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 3 Tagen, einschl. Trauerfeier 130,00 €
für jeden weiteren Tag 18,00 €
 - b) einer Urne bis zu 3 Tagen, einschl. Trauerfeier 75,00 €
für jeden weiteren Tag 8,00 €
- 2. Für die Reinigung der Leichenhalle und der Leichenzelle 35,00 €

VI. Grabplatteneinfassungen sowie Abräumen von Grabstätten

Für Platteneinfassungen und für das Abräumen der Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeiten/Ruhefristen werden die tatsächlich entstandenen Material-Maschinen- und Lohnkosten erhoben.

Artikel 2

Diese Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Impflingen, den 17.10.2013


Günter Flicker
Ortsbürgermeister

